

Kreisblatt für den Kreis Malmedy.

Nr. 50.

St. Vith, Mittwoch den 21. Juni

1876.

Das „Kreisblatt für den Kreis Malmedy“ erscheint wöchentlich zweimal und wird Mittwoch und Samstag ausgegeben. — Bestellungen werden bei allen Postanstalten und in der Expedition dieses Blattes entgegen genommen. — Der Abonnementspreis beträgt pro Quartal 1 Mark; durch die Post bezogen 1 Mark 25 Pfg. ausschließlich der Bestellgebühren. — Inventionsgebühren für die 4spaltige Garmond-Feile oder deren Raum 1 Sgr. Diese sind portofrei einzuliefern. — Aufsätze von gemeinnützigem Interesse werden jederzeit dankbarst angenommen.

Bestellungen

Auf das „Kreisblatt für den Kreis Malmedy“ für das 3. Quartal 1876 werden bei den zunächst gelegenen Kaiserl. Post-Anstalten und in St. Vith in der Expedition angenommen.

Es wird höflichst gebeten die Bestellungen rechtzeitig machen zu wollen, damit keine Unterbrechungen in der Zustellung stattfinden.

Die Expedition.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniss, daß die königliche Regierung die Verwaltung des durch die Verlegung des Landraths Freiherrn von Broich vacant gewordenen Landraths-Amtes dem Unterzeichneten auf Weiteres übertragen hat.

Malmedy, den 17. Juni 1876.

Königliches Landraths-Amt:

J. B.: Schulzen,

Kreis-Sekretär.

Gesetz

Über die Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. Die Aufsicht des Staats über die Verwaltung

1) der für die katholischen Bischöfe, Bisthümer und Kapitel bestimmten Vermögensstücke,

2) der zu kirchlichen, wohltätigen oder Schulzwecken bestimmten und unter die Verwaltung oder Aufsicht katholisch-kirchlicher Organe gestellten Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche nicht von dem Gesetze vom 20. Juni 1875 betroffen werden, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aus-

§ 2. Die verwaltenden Organe bedürfen der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in nachstehenden Fällen:

1) zu dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigentum;

2) zu der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;

3) zu außerordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift, sowie zu der Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt;

4) zu Anleihen, sofern sie nicht blos zur vorübergehenden Aushilfe dienen und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben derselben Voranschlagsperiode zurückstattet werden können;

5) zu der Errichtung neuer, für den Gottesdienst bestimmter Gebäude;

6) zu der Anlage oder veränderten Benutzung von Begräbnisplätzen;

7) zu der Einführung oder Veränderung von Gebühren;

8) zu der Ausschreibung, Veranstaltung und Abhaltung von Sammlungen, Kollekten etc. außerhalb der Kirchengebäude;

Eine auf Anordnung der bischöflichen Behörde jährlich stattfindende Hauskollekte zum Besten bedürftiger Gemeinden der Diöcese bedarf nicht der besonderen

Ermächtigung einer Staatsbehörde; die Zeit der Ein-sammlung muß aber dem Ober-Präsidenten vorher angezeigt werden;

9) zu der Verwendung der Einkünfte erledigter Stellen (Bakanzinkünfte, Interkalarrückste);

10) zu der Verwendung des Vermögens für nicht stiftungsmäßige Zwecke.

In dem Falle zu 10 gilt die Genehmigung als erteilt, wenn die staatliche Aufsichtsbehörde nicht binnen dreißig Tagen nach Mittheilung von der beabsichtigten Verwendung widerspricht.

Ist die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde nicht erteilt, so sind die in den vorstehenden Fällen vorgenommenen Rechtsgeschäfte ungültig.

§ 3. Die verwaltenden Organe bedürfen zur Führung von Prozessen keiner Ermächtigung von Seiten einer Staatsbehörde.

Atteste über die Legitimation der verwaltenden Organe zur Beforgung von Rechtsangelegenheiten oder Atteste über das Vorhandensein derjenigen Thatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen, können gültig nur von der staatlichen Aufsichtsbehörde erteilt werden.

§ 4. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Aufstellung und Vorlegung eines Inventars zu fordern, Einsicht von den Etats zu nehmen und die Posten, welche den Gesetzen widersprechen, zu beanstanden. Die beanstandeten Posten dürfen nicht in Vollzug gesetzt werden.

Die Etats solcher Verwaltungen, welche Zuschüsse aus Staatsmitteln erhalten, sind der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen. Diese Behörde bestimmt den Zeitpunkt der Einreichung, sie regelt die formelle Einrichtung der Etats und setzt die Fristen zur Erledigung der Erinnerungen fest.

§ 5. Weigern sich die verwaltenden Organe

1) Leistungen, welche aus dem im § 1 bezeichneten Vermögen zu bestreiten oder für dasselbe zu fordern sind, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen,

2) Ansprüche des im § 1 bezeichneten Vermögens, insbesondere auch Entschädigungsforderungen aus der Pflichtwidrigkeit des Inhabers einer für die Vermögensangelegenheiten bestehenden Verwaltungsstelle, gerichtlich geltend zu machen,

so ist in denjenigen Fällen, in welchen die bischöfliche Behörde das Recht der Aufsicht hat, sowohl diese, als auch die staatliche Aufsichtsbehörde, unter gegenseitigem Einvernehmen, in allen anderen Fällen die staatliche Aufsichtsbehörde allein befugt, die Eintragung in den Etat zu bewirken und die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche anzuordnen, auch die hierzu nöthigen Maßregeln zu treffen.

In denjenigen Fällen, in welchen das Einvernehmen der bischöflichen Behörde und der staatlichen Aufsichtsbehörde erforderlich ist, muß die um ihre Zustimmung angegangene Behörde sich binnen dreißig Tagen nach dem Empfange der Aufforderung erklären. Erklärt sie sich nicht, so gilt sie als zustimmend. Bei erhobnem Widerspruch entscheidet die der staatlichen Aufsichtsbehörde vorgesetzte Instanz.

§ 6. Bestreiten die verwaltenden Organe die Gesekwidrigkeit der nach § 4 beanstandeten Posten oder das Vorhandensein der Verpflichtung zu den im § 5 sub 1 erwähnten Leistungen, so entscheidet auf die Klage der verwaltenden Organe im Verwaltungsstreitverfahren hierüber das Ober-Verwaltungsgericht.

§ 7. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Einsicht von der Jahresrechnung zu nehmen.

Die Jahresrechnung solcher Verwaltungen, deren Etats der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bedürfen, ist dieser Behörde zur Prüfung, ob die Verwaltung etatsmäßig geführt ist, einzureichen.

§ 8. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Vermögensverwaltung Revisionen zu unterwerfen.

§ 9. Die staatliche Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Befolgung der in den §§ 4, 5, 7 und 8 enthaltenen Vorschriften und der zu ihrer Ausführung getroffenen

Anordnungen von den verwaltenden Organen durch Geldstrafen bis zu dreitausend Mark zu erzwingen.

Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist.

Außerdem können die zu Zwecken des im § 1 bezeichneten Vermögens bestimmten Leistungen aus Staatsmitteln ganz oder theilweise einbehalten oder unmittelbar an die Empfangsberechtigten verabsolgt werden.

Erweisen sich die vorstehenden Maßregeln als erfolglos oder unanwendbar, so ist die staatliche Aufsichtsbehörde, berechtigt, eine kommissarische Beforgung der Vermögensangelegenheiten unter stungemäßer Anwendung der §§ 9 bis 11 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 anzuordnen.

§ 10. Welche Staatsbehörden die in den §§ 2 bis 5 und 7 bis 9 angegebenen Aufsichtsrechte auszuüben haben, wird durch königliche Verordnung bestimmt.

§ 11. Wegen der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bewendet es bei dem Gesetze vom 23. Februar 1870.

§ 12. In Betreff des Vermögens der Orden und ordensähnlichen Kongregationen bewendet es bei den §§ 3 und 5 des Gesetzes vom 31. Mai 1875.

§ 13. Die dem Staate zustehenden Eigenthums- oder Verwaltungsrechte an dem im § 1 bezeichneten Vermögen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 14. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1876 in Kraft.

§ 15. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 7. Juni 1876.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

Vermischtes.

St. Vith, 17. Juni. Dem Herrn Landrathe Freiherrn von Broich ist die kommissarische Verwaltung des königlichen Landraths-Amtes zu Hersfeld, Regierungs-Bezirk Kassel, übertragen worden.

Papiergeld, welches am 30. Juni 1876 verfällt.

Altensburger Kassenscheine à 1 Thlr. vom 16. Juli 1848, à 10 Thlr. vom 11. Nov. 1858.

Braunschweigische Banknoten à 10 Thlr. vom 1. Mai 1854 und 1. Januar 1869.

Gothaer Privatbanknoten à 10, 20, 100 Thlr. vom 2. Januar 1857.

Meininger (Mitteldeutsche) Banknoten à 10 Thlr. vom 26. August 1856.

Meininger Kassenanweisungen à 1 Thlr. vom 24. Mai 1849, à 10 Thlr. vom 31. März 1856.

Niedersächsische (Bückeburger) Banknoten à 10 Thlr. vom 12. September 1856.

Schwarzburg-Sondershäuser Kassenanweisungen à 1 Thlr. vom 25. Februar 1866.

Thüringer Banknoten à 20 Thlr. vom 1. März 1856 und 29. März 1870.

Waldeck'sche Kassenanweisungen à 1 und 10 Thlr. vom 13. März 1854.

Weimar'sche Kassenanweisungen à 1 und 5 Thlr. vom 20. April 1859 und 22. Juni 1870.

Jahrmärkte im Kreise Malmedy u. Umgegend.

(Monat Juni.)

Samstag den 24., Jahrmarkt in Stavelot.

Montag den 26., Jahrmarkt in St. Vith u. Schönecken.

Dienstag den 27., Jahrmarkt in Wittlich.

Donnerstag den 29., Jahrmarkt in Malmedy.

Jahrmärkte im Großherzogthum Luxemburg.

Montag den 26., Jahrmarkt in Bous, Heinerscheid, Remich und Windhof.

Dienstag den 27., Jahrmarkt in Wittlich.

Ulflingen-Luxemburg.

季

Vierteljährlich Mark 9.

Jährlich: 24 Nummern mit Modellen, Handarbeiten, sowie 12 Schnittmuster-Beilagen (wie bei der Frauen-Zeitung kostet vierteljährlich nur M. 1,25). Abonnements werden von allen Buchhandlungen und Postanstalten jederzeit angenommen.

Das „Freisblatt für den Kreis Ma
dieses Blattes entgegengenommen. —
für die 4spaltige Garmond-Be

Es wird höflichst
Stellungen rechtzeitig ma
damit keine Unterbrechun
sendung stattfinden.

11 11 8

Hilgers, Notar.

Kartoffeln

in St. Vith.

Nachen, den 13. Juni, 187

§ 57. Die Ortspolizeibehörde